Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4493

01.10.80

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Dr. Dregger, Dr. Langguth, Broll, Dr. Miltner, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Krey und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/4447 –

Extremisten im öffentlichen Dienst

Der Bundesminister des Innern – D I 4 – M 601 530/4 – hat mit Schreiben vom 30. September 1980 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Zahl der Linksextremisten im Bundesdienst hat sich in dem erfragten Zeitraum wie folgt entwickelt:

1976: 266, 1977: 288, 1978: 271, 1979: 267.

Danach ist die Zahl der Linksextremisten im Bundesdienst gegenüber dem Jahr 1976 praktisch unverändert geblieben.

Mit der am 1. April 1979 in Kraft getretenen Neufassung der Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue hat die Bundesregierung für ihren Zuständigkeitsbereich die routinemäßigen Anfragen beim Verfassungsschutz in jedem Fall einer Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst abgeschafft. Sie ist damit einem Gebot des Rechtsstaatsprinzips gefolgt und hat auch für die Weitergabe personenbezogener Daten des Verfassungsschutzes an die Einstellungsbehörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verwirklicht. Diesem Grundsatz entspricht es, die Entscheidung, ob beim Verfassungsschutz angefragt wird, von den Umständen des Einzelfalls abhängig zu machen.

Das Absehen von der Regelanfrage stimmt überdies mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in seiner grundlegenden Entscheidung vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334) überein, daß der Schwerpunkt für die Gewinnung des Urteils, ob der Bewerber die Gewähr der Verfassungstreue biete oder nicht, in

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51

den Vorbereitungsdienst und die Probezeit gelegt werden müsse.

Es entbehrt jeder Grundlage, diese Maßnahme als schädlich für unseren Staat zu bezeichnen. Die Bundesregierung ist nach wie vor davon überzeugt, daß durch ein Absehen von der Regelanfrage beim Verfassungsschutz die Demokratie eher gestärkt als geschwächt wird. Von einer besorgniserregenden Zunahme von Extremisten im Bundesdienst kann nach den Angaben in den Verfassungsschutzberichten auch gar keine Rede sein.

Ebenso unbegründet ist die Behauptung, durch einen angeblichen Beschluß der Bundesregierung über die Behandlung von Disziplinarverfahren gegen aktive DKP-Mitglieder sei großer Schaden für den Staat entstanden (vgl. Antwort auf die Fragen 5 bis 9).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Welches sind die Gründe, die dazu geführt haben, daß die Zahl der Linksextremisten im öffentlichen Dienst von 1944 im Jahr 1976 auf mindestens 2454 im Jahr 1979 angestiegen ist, obwohl im gleichen Zeitraum nach dem Verfassungsschutzbericht 1979 der Bundesregierung die Zahl der Mitglieder in diesen Organisationen angeblich im gleichen Zeitraum zurückgegangen ist?

Da die Zahl der im öffentlichen Dienst des Bundes beschäftigten Linksextremisten, wie im Vorwort aufgeführt, im Vergleichszeitraum unverändert geblieben ist, erledigt sich die Frage für die Bundesregierung. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, sich über die Gründe zu äußern, die für einen Anstieg im Länderbereich maßgeblich sind.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor,
   a) wie viele Mitglieder in etwa die im Verfassungsschutzbericht 1979 nicht erfaßten linksextremistischen Sekundärorganisationen haben und
   b) wie viele dieser Personen Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, die den in Frage 1. aufgeführten Linksextremisten im öffentlichen Dienst zugerechnet werden müssen?

Die Frage geht offenbar von einem Mißverständnis aus.

Die Tatsache, daß Sekundärorganisationen (Arbeitskreise, Initiativen, Komitees, Basis- und ad-hoc-Gruppen usw.) in der Organisations- und Mitgliederstatistik des Verfassungsschutzberichts 1979 aus den dort genannten Gründen nicht aufgeführt worden sind, bedeutet nicht, daß diejenigen Personen, die sich in diesen Gruppen linksextremistisch betätigen, bei der Gesamtzahl der Linksextremisten im öffentlichen Dienst nicht miterfaßt wären. Das Gegenteil ist der Fall.

Im übrigen ist eine verläßliche Aussage über die Zahl der „Mitglieder" dieser Gruppen den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder aus den im Verfassungsschutzbericht 1979 genannten Gründen nicht möglich.

3. Worauf sind die hohen Anteile der linksextremistischen Lehrer zurückzuführen (1979: 1044), und welches sind die Gründe für das anhaltende Anwachsen der Zahl der linksextremistischen Lehrer (1976: 701)?

4. Wie verteilen sich die Links- und Rechtsextremisten und hierbei gesondert die extremistischen Lehrer auf die einzelnen Bundesländer?

Die Fragen lassen sich nur anhand von Verschlußsachenmaterial der Länder beantworten. Eine ausdrückliche Freigabe seitens der Länder wäre erforderlich. Im übrigen ist die Veröffentlichung derartiger Zahlen eine Entscheidung, die jedes Land nur für sich treffen kann. Als einziges Land hat 1979 Bayern in seinem Verfassungsschutzbericht die Zahlen links- und rechtsextremer Lehrer veröffentlicht. Danach waren 39 linksextreme und acht rechtsextreme Lehrer im Landesdienst Bayern tätig (Vergleichszahlen 1978: 41 linksextreme und sieben rechtsextreme Lehrer und 1977: 28 linksextreme Lehrer).

5. Weshalb hat die Bundesregierung am 20. Juni 1980 den Beschluß gefaßt, bis zur höchstrichterlichen Entscheidung über zwei anhängige Verfahren gegen aktive DKP-Beamte im Bundesdienst das Bundesdisziplinargericht in vergleichbaren Fällen nicht mehr anzurufen, obwohl nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Disziplinargerichte bereits die nominelle Zugehörigkeit zu einer verfassungsfeindlichen Partei ein objektives Dienstvergehen darstellt?

Es gibt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1975 in Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur nominellen Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung. Zu dieser Frage liegen zwei unterschiedliche Urteile des Bundesdisziplinargerichts vor, die noch nicht rechtskräftig sind. In den anhängigen Berufungsverfahren ist eine Klärung grundsätzlicher Fragen durch das Bundesverwaltungsgericht zu erwarten. Mit Rücksicht hierauf sollen nach übereinstimmender Auffassung des Bundesressorts vergleichbare Fälle vorerst nicht an das Bundesdisziplinargericht herangebracht werden. Ausgenommen hiervon ist ein Verfahren, in dem der Bundesdisziplinaranwalt beabsichtigt, die Anschuldigungsschrift wegen Verletzung der politischen Treuepflicht auf Grund von Aktivitäten für die NPD beim Bundesdisziplinargericht einzureichen mit dem Ziel, eine höchstrichterliche Entscheidung und Klärung auch in einem solchen Fall zu erreichen.

6. Hält die Bundesregierung den am 20. Juni 1980 gefaßten Beschluß für vereinbar mit dem gesetzlichen Auftrag, Disziplinarmaßnahmen von Amts wegen und so schnell wie möglich durchzuführen, und dem vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungsgebot, den Beamtenapparat von Verfassungsfeinden freizuhalten?

Das in der Antwort zu Frage 5 erwähnte, zwischen den Bundesressorts abgestimmte Verfahren steht nicht im Widerspruch zu

der Verpflichtung, den öffentlichen Dienst von Verfassungsfeinden freizuhalten. Es kann darin auch keine Mißachtung des Beschleunigungsgebots gesehen werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die zu erwartende höchstrichterliche Entscheidung Grundsätze enthalten wird, die für Disziplinarentscheidungen in vergleichbaren Fällen von wesentlicher Bedeutung sein werden. Sie hält es deshalb für erforderlich, wenn vorerst weitere Verfahren an das Bundesdisziplinargericht nicht herangetragen werden.

Unberührt hiervon bleibt das Recht eines betroffenen Beamten, nach § 66 der Bundesdisziplinarordnung das Bundesdisziplinargericht zur Entscheidung darüber anzurufen, ob eine unangemessene Verzögerung des Verfahrens vorliegt.

7. Ist es zutreffend, daß die Bundesregierung über den am 20. Juni 1980 getroffenen Beschluß hinaus angeordnet hat, bis zur höchstrichterlichen Entscheidung in den Fällen gegen die beiden DKP-Beamten überhaupt keine Disziplinarverfahren gegen aktive DKP-Beamte im Bundesdienst mehr durchzuführen, und welche Gründe haben die Bundesregierung zu dieser Entschließung bewogen?

Die Bundesregierung hat einen Beschluß im Sinne der Fragestellung nicht gefaßt.

8. Wann ist frühestens mit einer abschließenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in beiden genannten Fällen gegen DKP-Beamte im Bundesdienst zu rechnen?

Bei Berufungen gegen Urteile des Bundesdisziplinargerichts kann erfahrungsgemäß damit gerechnet werden, daß die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts etwa ein Jahr nach dem erstinstanzlichen Urteil vorliegt. Danach dürfte eine Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in den Disziplinarverfahren wegen Verletzung der politischen Treuepflicht Mitte des nächsten Jahrs zu erwarten sein.

9. Gegen wie viele Beamte des Bundes sind disziplinarrechtliche Verfahren wegen des Verdachts der Verletzung der politischen Treuepflicht eingeleitet worden, und in wieviel Fällen kann wegen des „Stillhaltebeschlusses" der Bundesregierung das Bundesdisziplinargericht nicht angerufen werden?

Wegen Verdachts einer Verletzung der politischen Treuepflicht wurden gegen Beamte des Bundes nach Auskunft des Bundesdisziplinaranwalts insgesamt 22 Disziplinarverfahren eingeleitet, davon elf nichtförmliche und elf förmliche Verfahren.

Von den noch nicht bei den Disziplinargerichten anhängigen sieben förmlichen Disziplinarverfahren – auf die sich der zweite Teil der Frage nur beziehen kann – läuft in fünf Fällen die Un-

tersuchung, während in zwei Verfahren z. Z. das Ergebnis der Untersuchung geprüft wird. Das in der Antwort zu den Fragen 5 und 6 erläuterte, zwischen den Ressorts abgestimmte Verfahren steht z. Z. in keinem dieser Fälle einer Anrufung des Bundesdisziplinargerichts entgegen.